

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/65 vom 21. Januar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_65

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/65 du 21 janvier 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/65 del 21 gennaio 2013

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV. Eintreten auf eine Neuanschuldung zur beruflichen Eingliederung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 21. Januar 2013, IV 2012/65).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der Neuanschuldung vom 1. bzw. 24. Juni 2011, auf die nicht eingetreten worden ist, ist das Gesuch um eine Umschuldung (allenfalls mit einer anschliessenden Arbeitsvermittlung). Der Art. 87 Abs. 3 IVV, auf den die Beschwerdegegnerin ihre Nichteintretensverfügung abgestützt hat, nennt lediglich die Rente, die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag als jene Leistungen, bei denen eine neue Anmeldenach einer vorangegangenen rechtskräftigen Abweisung nur geprüft werden könne, wenn die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 IVV erfüllt seien. Art. 87 Abs. 2 IVV verlangt, dass mit dem neuen Gesuch eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrads etc. glaubhaft gemacht werde. Der Wortlaut dieser beiden Absätze des Art. 87 IVV scheint also die Anwendbarkeit auf berufliche Eingliederungsmassnahmen auszuschliessen. Darauf deutet auch die systematische Stellung dieser Verordnungsbestimmung hin. Sie steht nämlich unter dem Titel "Die Revision der Rente und der Hilflosenentschädigung". Der Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung besteht darin zu verhindern, dass "die IV-Organenach vorausgegangenem rechtskräftigen Leistungsverweigerungen [...] sich immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen müssen" (Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 398). Diese dem Grundsatz der Verfahrensökonomie und damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuzuordnende Zielsetzung macht auch bei anderen Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere auch bei den beruflichen Eingliederungsmassnahmen Sinn. Es ist nicht einzusehen, weshalb die IV-Stelle beispielsweise bei den beruflichen Eingliederungsmassnahmen nach einer vorausgegangenem Leistungsverweigerung auf ein gleich lautendes, keine Veränderung des massgebenden Sachverhalts darlegendes Gesuch sollte eintreten müssen. Rechtfertigt der Grundsatz der Verfahrensökonomie bei der Rente, der Hilflosenentschädigung und dem Assistenzbeitrag eine Einschränkung des Verfahrensgrundsatzes, dass jedes Gesuch materiell behandelt werden müsse, so hat das auch für alle anderen Leistungskategorien zu gelten. Bei der Interpretation des Art. 87 Abs. 3 IVV ist dem Sinn und Zweck der Norm der Vorrang vor dem Wortlaut und der systematischen Einordnung einzuräumen. Deshalb ist davon auszugehen, dass diese

Verordnungsbestimmung auch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen anzuwenden ist (vgl. ZAK 1984, S. 37 ff., Erw. 3a m.H. und Miriam Lendfers, Die IV-Revisionsnormen [Art. 86ter-88bis] und die anderen Sozialversicherungen, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2009, S. 56 f.).

E. 2

Eine versicherte Person hat einen Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Mit dem Wort "Invalidität" kann nicht die Invalidität gemäss Art. 8 ATSG gemeint sein, denn diese Gesetzesbestimmung definiert nur die rentenspezifische Invalidität, die einen Abschluss der beruflichen Eingliederung voraussetzt. Es muss sich also um einen umschulungsspezifischen Invaliditätsbegriff handeln, der aber vom Gesetzgeber nicht definiert worden ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese (unechte) Gesetzeslücke gefüllt, indem sie ausgeführt hat, invalid im Sinn des Art. 17 Abs. 1 IVG sei, wer wegen der Art und Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für ihn ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden, noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleide. Dabei bemesse sich die Erwerbseinbusse an den vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Einkommen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 191). Die Erwerbsfähigkeit, die durch die Gesundheitsbeeinträchtigung reduziert worden ist und die nun durch die Umschulung voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann, bezieht sich entgegen der verwendeten Formulierung nicht notwendigerweise auf die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit. Massgebend ist vielmehr die von der versicherten Person erlernte Erwerbstätigkeit, allerdings nur wenn im fiktiven Gesundheitsfall eine sofortige, d.h. keine Ausbildung erfordernde Rückkehr in den erlernten Beruf möglich wäre. Das ist insbesondere dann nicht mehr der Fall, wenn eine lange Berufsabwesenheit entweder dazu geführt hat, dass die versicherte Person die notwendigen Berufskennntnisse verloren bzw. vergessen hat, oder wenn die notwendigen Berufskennntnisse sich in der Zwischenzeit so weiterentwickelt haben, dass die von der versicherten Person bei der ursprünglichen Berufsausbildung erworbenen Kennntnisse nicht mehr ausreichen, um den Beruf wieder ausüben zu können. Die versicherte Person könnte ihren früher einmal erlernten Beruf also nicht mehr ausüben, auch wenn sie gesund wäre. Wer seine berufliche Qualifikation "verloren" hat, ist i.d.R. als Hilfsarbeiter zu qualifizieren, d.h. eine umschulungsspezifische Invalidität richtet sich nach der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bedingten Erwerbseinbusse in einer adaptierten Erwerbstätigkeit. Die "berufliche Eingliederung" besteht dann oft in einem (fiktiven) Wechsel in eine behinderungsangepasste Hilfsarbeit. Wer seine Berufskennntnisse aber trotz einer längeren Berufsabwesenheit nicht "verloren" hat, wer also im fiktiven "Gesundheitsfall" sofort wieder seinem früher erlernten Beruf nachgehen könnte, ist als Berufsmann/Berufsfrau zu qualifizieren. Ihm/ihr ist es nicht zumutbar, einer Hilfsarbeit nachzugehen, nur um der Invalidenversicherung die Kosten einer Umschulung zu ersparen, selbst wenn der mit der Hilfsarbeit erzielbare Lohn annähernd demjenigen entsprechen würde, der bei einer Ausübung des erlernten Berufs erzielt werden könnte. Hier besteht ein Anspruch darauf, einen qualifizierten (der Behinderung angepassten) Beruf zu erlernen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat eine Anlehre als Koch und als Restaurationsangestellter absolviert. Da er in der Zeit vor der Neuanmeldung im Juni 2011 als Koch gearbeitet hat, kann er sein berufliches Wissen und seine beruflichen Fertigkeiten nicht verloren haben, zumal das erforderliche Grundwissen eines Kochs - anders als beispielsweise bei einem IT-Fachmann - keiner schnellen Veränderung unterworfen ist. Grundsätzlich kann die Erwerbstätigkeit, die der Ermittlung der umschulungsspezifischen Invalidität als "Validenkarriere" zugrunde liegt, nur der erlernte Beruf (Kombination Koch/Restaurationsangestellter) sein. Nun ist die Beschwerdegegnerin aber in ihrem Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2003, in dem sie einen Anspruch auf eine Umschulung verneint hat, davon ausgegangen, dass die "Validenkarriere" nicht die Tätigkeit als Koch, sondern eine Hilfsarbeit sei, für die der Arbeitsmarkt dem Beschwerdeführer eine Vielzahl behinderungsadaptierter Stellen bereit halte. Ist mit diesem Einspracheentscheid ein Anspruch auf eine Umschulung verneint worden, so ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die auch einer Abweisungsverfügung eine Dauerwirkung zuspricht (vgl. M. Lendfers, a.a.O., S. 57 m.H.), davon auszugehen, dass grundsätzlich kein Wechsel von der "Validenkarriere" des Hilfsarbeiters zu derjenigen des angelernten Kochs/Restaurationsangestellten möglich ist. Eine solche Auswechslung der "Validenkarriere" ist nur möglich, wenn nach dem Erlass des Einspracheentscheids vom 11. Dezember 2003 eine relevante Veränderung eingetreten ist. Das ist der Fall gewesen, denn der Beschwerdeführer hat seinen erlernten Beruf als Koch wieder ausgeübt, bevor die Suva die Nichteignungsverfügung bezogen auf diesen Beruf erlassen hat. Die "Validenkarriere" besteht deshalb - in analoger Anwendung des Art. 17 ATSG - neu im angelernten Beruf als Koch/Restaurationsangestellter. Die Nichteignungsverfügung der Suva genügt, um die weitere Ausübung dieses Berufs als unzumutbar erscheinen zu lassen. Die Tätigkeit als angelernter Restaurationsangestellter allein ist ebenfalls als unzumutbar zu qualifizieren. Sie ist im Übrigen nicht geeignet, die Unzumutbarkeit der Betätigung als Koch einkommensmässig zu kompensieren, da die kombinierte Ausübung dieser beiden Berufe eine besondere Qualifikation geschaffen haben dürfte. Damit ist glaubhaft gemacht, dass eine anspruchsbegründende Erwerbseinbusse vorliegen könnte. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin, nicht auf die Neuanmeldung vom 1./24. Juni 2011 einzutreten, verstösst also gegen Art. 87 Abs. 3 IVV und ist deshalb aufzuheben. An seine Stelle ist ein verfahrensleitender Eintretensentscheid zu erlassen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, so dass ein Anspruch auf eine volle Parteientschädigung besteht. Diese ist - dem unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand entsprechend - auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese sind praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Nichteintretensverfügung vom 5. Januar 2012 aufgehoben und durch einen - verfahrensleitenden - Eintretensentscheid ersetzt wird; die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem

Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.